

## **An alle Teilnehmer der beA-Veranstaltung vom 01.02.2018**

Sehr geehrter Teilnehmer,

vielen Dank für Ihre Anmeldung zu obigem Seminar. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen zum beA fragen Sie sich vielleicht, ob Ihre Teilnahme noch sinnvoll ist.

Wir meinen: Unbedingt - Ja!

Tatsächlich gibt es eine ganze Reihe von rechtlichen Änderungen und Pflichten der Anwälte sowie Entwicklungen im digitalen Bereich, die ab 01.01.2018 - völlig unabhängig von beA - Fahrt aufnehmen. Die Justiz wartet hier nicht und stellt rigoros um. Aus diesem Grunde soll das beA nach dem Willen der BRAK so schnell wie möglich - aber eben nur, wenn es auch nachweisbar sicher ist - wieder an den Start gehen. BeA-Karten sind mittlerweile wieder bestellbar. Auch dies ist nach unserer Auffassung ein Zeichen, dass am System der Anmeldung via Karte festgehalten wird.

Leider müssen wir davon ausgehen, dass das beA am Seminartag noch offline ist. Wir haben den Inhalt der Veranstaltung daher entsprechend angepasst. Zwar können wir Ihnen das beA aufgrund vorhandener aktueller Screenshots zu sämtlichen Funktionen auch zeigen; weil je nach nötigem Aufwand zur Behebung der bestehenden Sicherheitsmängel jedoch auch eine Umgestaltung des Postfachs zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, würden wir uns auf die nach unserer Ansicht wichtigsten Funktionen beschränken und ergänzend andere äußerst wichtige Themen rund um den elektronischen Rechtsverkehr, wie beispielsweise die Anbringung von externen Signaturen (die auch im beA Verwendung finden können) und die Voraussetzungen für die wirksame Einreichung von Schriftsätzen, konzentrieren. Dies wurde von den Teilnehmern der in diesem Jahr bereits erfolgten beA-Schulungen ausnahmslos begrüßt. Deren Reaktionen haben uns darin bestätigt, dass wir auch mit der geänderten Veranstaltung zur gründlichen Vorbereitung auf den ERV beitragen.

Mit unseren Seminarinhalten werden Sie in die Lage versetzt, das Thema elektronischer Rechtsverkehr gut zu verstehen und sich in der Kanzlei darauf vorzubereiten, was alles in den nächsten Monaten und Jahren auf Sie und Ihre Kanzlei zukommen wird.

### **Die angepassten Inhalte unserer Veranstaltung vom 01.02.2018 sind folgende:**

- Berufsrechtliche Pflichten aus RAVPV und BRAO
- Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV:
  - in Kraft getreten am 01.01.2018
  - zulässige elektronische Dokumente
  - vom Umgang mit Anlagen
  - zulässige Dateiformate
  - zulässige Dateiversionen
  - Folgen der Einreichung unzulässiger Dateiformate
  - PDF-Formate ab 01.07.2019
  - PDF und TIFF - gilt das auch für Anlagen?
  - Zulässige elektronische Briefkästen - darf man auch über Outlook einreichen?
  - Wo informiert man sich über die aktuell zulässigen Dateiformate? Ist der Schriftsatz nicht fristwährend eingereicht, wenn ich Dateiformate nicht einhalte?
  - Gefordert: Übermittlung einer zusätzlichen XML-Datei! Was ist das?

- Pflichten der Anwälte seit 01.01.2017 und 01.01.2018
- Qualifizierte elektronische Signatur und einfache elektronische Signatur nach § 130a ZPO - wann ist welche Signatur anzubringen? Haftungsfalle!
- Die Möglichkeiten des Signierens im Rahmen des ERV
- Vorsicht: Verbot der Containersignatur seit 01.01.2018
- Dokumentenbezeichnungen - Wünsche und Forderungen der Justiz
- Prozessvollmacht oder Handlungsvollmacht? Original und/oder elektronisch? BGH vom 10.10.2017 zur Vollmacht nach § 174 ZPO
- Pflicht zum Vertragsabschluss mit externen Dienstleistern - oder: Ab wann macht sich ein Anwalt seit dem 09.11.2017 strafbar?
- Pflicht zur elektronischen Einreichung - bei Opt-In ab 01.01.2020!
- Was tun, wenn die Technik streikt? Ersatzeinreichung in welchen Fällen?
- Wann wird die Einreichung via beA Pflicht, ab wann ist sie sinnvoll?
- Was ist der Unterschied zwischen einem OSCI-Briefkasten und einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO?
- Maximales Übertragungsvolumen - Komprimierung von Dateien oder „wie dick darf der Schriftsatz sein?“
- Schriftsatzeinreichung „in Raten“
- Governikus-Communicator - eine echte Alternative zum beA!
- De-Mail als Alternative zum beA? Was ist das? Brauche ich das? Kostet das was? Will die Justiz, dass man das nutzt?
- Vorsicht Falle: Welche Bußgeldbehörden haben die Opt-Out-Klausel genutzt? Was ist bei elektronischer Einreichung zu beachten?
- Die Bundesländer und die E-Akte! E-Aktenpflicht und frühere Einführung der E-Akte bei der Justiz in weiten Teilen Deutschlands
- Das Online-Zugangs-Gesetz 2017
- Vom Umgang mit den beA-Karten Basis und Signatur
- Mandatsträger = Kanzlei; beA = persönliches Postfach - welche Konsequenzen ergeben sich daraus bei Eintritt in oder Ausscheiden aus einer Kanzlei?
- Vermeidung von Irrläufern an ausgeschiedene Anwälte
- Eingangsbestätigungen und Empfangsbekennnisse
- Zustellungsfiktion bei „bewusstem-sich-Verschließen“?
- Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit dem neuen § 14 BORA - in Kraft getreten am 01.01.2018
- Elektronische Empfangsbekennnisse - Sendepflicht seit 01.01.2018 - wie sieht das aus, was ist das?
- Dateinamen für elektronische Dokumente - wer schreibt was vor? Muss man das einhalten?
- Welche Arbeiten können Anwälte in Bezug auf ihr beA auf Mitarbeiter übertragen? Welche Tätigkeiten sind zwingend selbst vorzunehmen?
- Anpassung der „wiedereinsatzfähigen“ Büroorganisation - keine Sache von 10 Minuten!
- Rechteübertragung auf Mitarbeiter, Rolle des Postfachverwalters
- BeA aktuell - wie viel Zeit bleibt mir nach Freischaltung noch zur Vorbereitung?

Unser Skript wird im Übrigen nicht nur alle obigen Themen beinhalten, sondern auch das beA- Innenleben. So sind Sie gerüstet, wenn es mit dem beA dann losgeht.

**Die Inhalte sprechen Sie an? Dann freuen wir uns auf Sie!**

Ihre Referenten  
Sabine und Werner Jungbauer